



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

**Satzung**  
**über die Erhebung von Marktgebühren**  
**- Marktgebührensatzung -**  
vom 15.03.2007

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S.20), i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 BGBl. I S. 1970 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg vom 17. März 2005 (GBl.S.206, 207) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 15. März 2007 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht, Gebührensschuldner**

Die Stadt erhebt bei Wochen, Spezial- und Krämermärkten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

Gebührensschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis; dieses ist Bestandteil der Satzung.

Die Benutzungsgebühren für die Wochenmärkte werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben. Die Gebühren für die Spezial- und Jahrmärkte als Tagesgebühren.

Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von Quadratmeter oder laufende Meter Fläche oder als Pauschalgebühr je Marktstand berechnet.

**§ 3**

**Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührensschuld**

Die Tagesgebühren entstehen und werden fällig mit der Überlassung eines Verkaufsplatzes. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.

Die Jahresgebühren entstehen mit der Zuweisung eines Jahresverkaufsplatzes; sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Wird ein bereitgehaltener Verkaufsplatz nicht oder zeitweise nicht belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 22.11.2002 außer Kraft.

### Gebührenverzeichnis

#### 1. Gebühren des Wochenmarktes

1.1. Tagesgebühren je lfd. Meter Standfläche	1,80 €
1.2. Jahresgebühr je lfd. Meter Standfläche	72,00 €

#### 2. Tagesgebühren der Krämermärkte

je lfd. Meter Standfläche	2,90 €
---------------------------	--------

#### 3. Tagesgebühren der Naturpark-Märkte

je lfd. Meter Standfläche	6,50 €
---------------------------	--------

#### 4. Tagesgebühren Weihnachtsmarkt

gebührenfrei

#### 5. Tagesgebühren Markt „Murrhardter Frühling“

gebührenfrei

#### 6. Tagesgebühren der Flohmärkte

Pauschalgebühr je Standplatz	5,00 €
------------------------------	--------

#### 7. Tagesgebühren des Kunstmarktes

je Stand Typ Kunsthandwerker Freifläche	75,00 €
je Stand Typ Kunsthandwerker Zelt	85,00 €
je Stand Typ Getränkestand	150,00 €
je Stand Typ Speisen und Getränke	300,00 €
je Stand Typ Süßwaren	100,00 €

Murrhardt, 21. März 2007